

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Ergo-Fit Fitness Systems Handels GmbH
zur Software-Pflege zur Verwendung gegenüber Unternehmern**

(Stand September 2013)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der ERGO-FIT Fitness Systems Handels GmbH (ERGO-FIT) einerseits und dem Kunden andererseits für die nachstehend beschriebenen Leistungen, Rechte und Pflichten.
2. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsgegenstand Softwarepflege

§ 1 Vertragsgegenstand Softwarepflege

1. Gegenstand des Vertrages ist die Pflege der vom Kunden erworbenen Software Vitality System.
2. ERGO-FIT ist bestrebt, die Software ständig weiter zu entwickeln. Die Überlassung der Software kann daher auch zu einer Erweiterung und/oder für den Kunden nicht nachteiligen Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird.
3. Soweit ERGO-FIT dem Kunden nach diesem Vertrag Software zur Verfügung stellt, räumt es dem Kunden hieran Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Softwarekauf ergeben.

§ 2 Mängelbeseitigung

1. ERGO-FIT wird vom Kunden mitgeteilte Mängel an der Software jeweils innerhalb angemessener Frist beseitigen. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software in der für sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung die in der Beschreibung der Funktionalitäten gemäß dem Softwarekaufvertrag enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies mehr als nur unwesentlich auf die Eignung der Software zur vertragsgemäßen Nutzung auswirkt.
2. Die Mängelbeseitigung erfolgt regelmäßig durch Überlassung von Software („Bugfixes“, „Patches“, „Updates“ o. ä.), die die in I. § 1 bezeichnete Software ändert und/oder ergänzt inklusive der Überlassung einer Dokumentation der geänderten und/oder ergänzten Funktionen, die auch im Wege einer Online-Hilfe erfolgen kann.
3. Mängel sind vom Kunden über die Hotline (I. § 3) zu melden. ERGO-FIT verpflichtet sich, bei Eingang einer ordnungsgemäßen Störungsmeldung des Kunden innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen zur Beseitigung der Störung einzuleiten. Gleichzeitig wird ERGO-FIT dem Kunden eine Einschätzung zu der für die Mängelbeseitigung voraussichtlich benötigten Zeit geben. Die Arbeiten zur Störungsbeseitigung erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten von ERGO-FIT unter Beachtung seiner vertraglichen Pflichten. ERGO-FIT ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Störungen auch außerhalb seiner und der Geschäftszeiten des Kunden zu beheben; dies jedoch nur, wenn der Kunde hierzu seine Mitwirkung in ausreichendem Umfang zusichert.
4. ERGO-FIT kann auftretende Mängel nach eigener Wahl durch folgende Maßnahmen beseitigen:
 - a) Bereitstellung von Software, die vom Kunden selbst zu installieren ist,
 - b) Mängelbeseitigung über einen Remote-Zugriff auf die Systeme des Kunden,
 - c) Vorschlag an den Kunden zur Umgehung des Mangels oder zur Mängelbeseitigung,
 - d) für den Fall, dass die vorbezeichneten Maßnahmen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind, durch Fehlerbeseitigung vor Ort.
5. Bei geringfügigen Mängeln kann die Behebung durch Zurverfügungstellung einer Software auf den nächst geeigneten Zeitpunkt verschoben werden, zu dem ERGO-FIT gemäß seiner Planung andere Erweiterungen und/oder Änderungen zur Verfügung stellen wollte.

§ 3 Hotline

1. ERGO-FIT wird den Kunden telefonisch oder auf anderen Fernkommunikationswegen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei Mängeln der Software beraten und unterstützen.
2. Die Hotline steht dem Kunden arbeitstäglich (Montag – Freitag unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von ERGO-FIT) zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr zur Verfügung. In Einzelfällen können die Parteien auch eine Erbringung von Leistungen der Fehlerbehandlung außerhalb dieser Zeiten gegen gesonderte Vergütung vereinbaren.
3. Mängel und Fehlfunktionen der Software wird der Kunde möglichst detailliert unter Beschreibung der Fehler-Symptome, der Einsatzbedingungen, vorausgegangener Anweisungen an die Software, der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze, einer Schilderung der System- und Hardwareumgebung einschließlich etwaiger verwendeter Drittsoftware schildern. Jede Meldung hat unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers zu erfolgen.

§ 4 Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung

1. ERGO-FIT wird auf Wunsch des Kunden unter gesondelter Berechnung sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, insbesondere:
 - a) Veränderungen an der Software, die nicht Gegenstand der Pflegeleistungen sind, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des Kunden;

- b) Anpassung der Software an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des Kunden, einschließlich neuer Programmversionen von im System verwendeter Drittsoftware;
- c) Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch den Kunden, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von ERGO-FIT verursachten Einwirkungen entstanden sind;
- d) sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Software nach Anforderung des Kunden;
- e) Beratungsleistungen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Voraussetzung für die Erbringung der Pflegeleistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für die Fehlerbeseitigung und -behandlung sowie die Anwendungsunterstützung durch ERGO-FIT ist, dass der Kunde die Software auf dem aktuellen Stand einsetzt, es sei denn dies wäre für den Kunden nicht zumutbar, beispielsweise weil die jeweils neueste Softwareversion fehlerhaft ist.
2. Weitere Voraussetzung für die Erbringung der Pflegeleistungen ist, dass der Kunde die Software auf den Rechnern nutzt, auf denen die Software ursprünglich installiert und freigeschaltet wurde.
3. Der Kunde wird ERGO-FIT in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Pflegeleistungen nach diesem Vertrag unterstützen.
4. Fehlfunktionen der Software wird der Kunde möglichst detailliert unter Beschreibung der Fehler-Symptome, der Einsatzbedingungen, vorausgegangener Anweisungen an die Software, der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze, einer Schilderung der System- und Hardwareumgebung einschließlich etwaiger verwendeter Drittsoftware schildern. Jede Meldung hat unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers zu erfolgen.
5. Der Kunde unterstützt ERGO-FIT auch während der Fehlerbeseitigungsarbeiten beispielsweise durch die Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, das Bereitstellen von Fehlerprotokollen, Screen-Shots etc.
6. Der Kunde hat ERGO-FIT den Zugriff auf die Software über ein Kommunikationsnetz (z. B. Internet) zu ermöglichen. Sollte eine Fehlerbeseitigung per Datenfernübertragung nicht möglich sein, weil dieser Zugriff nicht sichergestellt war, und als Folge ein Vorort-Einsatz erforderlich sein, so berechnet ERGO-FIT diesen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zusätzlich Fahrtkosten und sonstigen Spesen. Der Zugriff per Datenfernübertragung erfolgt gemäß den Festlegungen in Anlage 3 über eine gegen den Kunden unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung.
7. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht oder nicht auf die Software zurückzuführen ist (Scheinfehler), so trägt der Kunde die im Zuge der Fehleranalyse und sonstigen Bearbeitung bei ERGO-FIT entstandenen Kosten gemäß deren jeweils aktueller Preisliste für Dienstleistungen, es sei denn, der Kunde konnte das Vorliegen eines solchen Scheinfehlers auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen.

III. Rechte des Kunden bei Mängeln

§ 1 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde wird die Pflegeleistungen einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.
2. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen ERGO-FIT unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mangelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.
3. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Auch diese Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.
4. Bei Nichtbeachtung der Untersuchungs- und/oder der vorgenannten Rügepflichten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

§ 2 Sach- und Rechtsmängelhaftung, Verjährung

1. Sachmängel, die während der Laufzeit dieses Vertrages vom Kunden an ERGO-FIT gemeldet werden, beseitigt ERGO-FIT im Rahmen der Fehlerbeseitigung gemäß I. § 2 dieses Vertrages. Darüber hinaus bestehen während der Laufzeit des Vertrages keine Nacherfüllungsansprüche für Sachmängel.
2. Im Falle der von ERGO-FIT zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die von ihm im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Leistungen kann ERGO-FIT nach eigener Wahl entweder auf seine Kosten ein für die vertraglich vereinbarte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht zu seinen Gunsten erwerben oder die betreffende Leistung ohne oder nur mit für den Kunden zumutbaren Auswirkungen auf deren Funktionen so ändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden. Für die Geltendmachung von Schadensersatz- oder Aufwendungsansprüchen gilt III. § 3 dieses Vertrages.
3. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten.

§ 3 Haftung im Übrigen

1. ERGO-FIT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ERGO-FIT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. ERGO-FIT schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob ERGO-FIT ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
3. ERGO-FIT haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten durch ERGO-FIT oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
4. ERGO-FIT haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf den Betrag, der nach diesem Vertrag pro Vertragsjahr als Pflegepauschale zu zahlen ist.
5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet ERGO-FIT nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen von ERGO-FIT.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 1 Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Softwarepflegevertrag wird für eine feste Laufzeit von 24 Monaten geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der im Kündigungszeitpunkt geltenden Vertragslaufzeit schriftlich per Einschreiben gekündigt wird
2. Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von ERGO-FIT der Insolvenzverwalter den Eintritt in diesen Vertrag verweigert.
3. Eine Rückabwicklung, Aufhebung oder ähnliche Umgestaltung (Beendigungszeitpunkt) des Software-Überlassungsvertrages über die in II. § 1 bezeichnete Software lässt den Bestand dieses Vertrages zunächst unberührt. In einem solchen Fall endet der Vertrag zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem sich der Kunde durch ordentliche Kündigung von dem Vertrag lösen könnte. Für die von dem Beendigungszeitpunkt an verbleibende Laufzeit dieses Pflegevertrages schuldet der Kunde eine pauschal um 60% geminderte Pflegegebühr, soweit keine Pflegeleistungen mehr erbracht werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Beendigung des Überlassungsvertrages gilt nicht schon allein als wichtiger Grund.

§ 2 Geheimhaltung und Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen zu V. §§ 1 – 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Softwarekauf.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der ERGO-FIT. Die ERGO-FIT ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
4. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
5. Dem Kunden ist es untersagt, Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests der Software zu veröffentlichen.
6. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten.